

E N T W U R F

Satzung der Stadt Varel

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 57, 3. Änderung (Gewerbegebiet Langendamm)

Auf Grund § 14 ff Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. I S. 6) i.V.m. § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588, hat der Rat der Stadt Varel folgende Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57, 3. Änderung wird die Veränderungssperre vom 22.10.2021 verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der verlängerten Veränderungssperre ist aus beigefügtem Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.
 - Erhebliche oder wesentlich Wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über diese Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5
Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Verlängerung der Veränderungssperre beträgt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung ein Jahr. Auf die Geltungsdauer wird der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufenem Zeitraum angerechnet. Die Veränderungssperre erlischt spätestens mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes für das in § 2 genannte Gebiet.

Varel, den

Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister